

Hausordnung

für den Lindenhof Coswig (Anhalt)

1. Die Nutzung der Einrichtung ist erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt) möglich.
2. Vor Beginn der Nutzung erfolgt die Übergabe und Einweisung durch einen Beauftragten der Stadt Coswig (Anhalt). Es ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
3. Etwaige Schäden und sonstige Mängel sind bei der Übergabe anzuzeigen und im Übergabeprotokoll zu vermerken. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die durch ihn bzw. durch Dritte während der Nutzungszeit verursacht werden.
5. Der Nutzer ist während der vereinbarten Nutzungszeit verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit und stellt zum Abschluss der Veranstaltung die Verschlussicherheit des Objektes her. Dazu werden dem Nutzer die notwendigen Schlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt.
6. Die Nutzung ist begrenzt im „Großen Saal“ auf 228 Personen und im „Kleinen Saal“ auf 80 Personen.
7. Im gesamten Gebäude gilt das Rauchverbot.
Es ist strikt untersagt Zimmerfeuerwerke, Wunderkerzen oder ähnliche Artikel abzubrennen.
8. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die Räumlichkeiten, einschließlich Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im ordentlichen Zustand zu übergeben. Die Übergabe erfolgt an einen Beauftragten der Stadt Coswig (Anhalt).
9. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Nutzer.
10. Der Nutzer ist verantwortlich für die Unterbindung ruhestörenden Lärms, Werktags von 22:00 – 6:00 Uhr sowie an allen Sonn- und Feiertagen. Gehen öffentliche Veranstaltungen über die gesetzlichen Ruhezeiten hinaus, sind dafür vom Nutzer Sondergenehmigungen beim Ordnungsamt der Stadt Coswig (Anhalt) zu beantragen. Näheres regelt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Coswig (Anhalt), einzusehen bei der Stadtverwaltung oder im Internetauftritt der Stadt Coswig (Anhalt).

11. Ordnungswidrig handelt, wer die Hausordnung der Einrichtung nicht einhält.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

Zusätzlich kann durch den Hauptausschuss der Stadt Coswig (Anhalt) ein Hausverbot erteilt werden.

12. Wird durch einen Nutzer Musik während einer Veranstaltung abgespielt, kann dies zum Entstehen von GEMA Gebühren führen. Ob

Veranstaltungen anmeldepflichtig sind, ist durch den Nutzer zu klären. Alle weiteren Informationen sind bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) selbst zu erfragen. Der Nutzer trägt hierfür die alleinige Verantwortung.

Coswig (Anhalt), den 11. Februar 2010

Berlin
Bürgermeisterin